



Belehrung über den Straftatbestand

Mit Ihrem Antrag auf den Corona-Zuschuss haben Sie u.a. die folgenden Erklärungen abgegeben:

Solo-Selbstständige:

- Sie benötigen und verwenden den Zuschuss zur Sicherung Ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz (Haupterwerb, keine ausgebliebenen Einkünfte aus Nebenerwerb).
- Ursächlich für Ihre derzeitige existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. Ihren Liquiditätsengpass ist unmittelbar COVID-19 gewesen, d.h. Ihr Gewerbe ist durch (Teil-)Schließung, Umsatzeinbußen, fehlende Buchungen oder Aufträge seit dem 11.03.2020 betroffen.
- Ihr Gewerbe sitzt in Bayern und ist bei einem deutschen Finanzamt gemeldet.
- Sie haben die Corona-Soforthilfe-Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes nur einmal beantragt und erhalten (Verbot der Doppelförderung).
- Ihr Gewerbe litt vor dem 31.12.2019 nicht an Liquiditätsengpässen oder anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, was Sie ggfs. durch eine Steuererklärung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz belegen können.
- Gegen Sie waren in Ihrer Eigenschaft als Selbstständige/r zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig; dies können z.B. Pfändungen von Konten und Grundbesitz sein.
- Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zur Anzahl der von Ihnen Beschäftigten abgegeben.
- Sie werden die Mittel zweckmäßig verwenden; d.h. ausschließlich um Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand Ihres Gewerbes/Unternehmens zu bezahlen. Hiermit dürfen Sie Sach- und Finanzaufwände wie gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen u.ä. begleichen.
- Falls Ihnen im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wird, können Sie den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

Kleinstunternehmen:

- Sie benötigen und verwenden den Zuschuss zur Sicherung Ihrer betrieblichen Existenz. Ursächlich für Ihre derzeitige existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. Ihren Liquiditätsengpass ist unmittelbar COVID-19 gewesen, d.h. Ihr Unternehmen ist durch (Teil-)Schließung, Umsatzeinbußen, fehlende Buchungen oder Aufträge seit dem 11.03.2020 betroffen.
- Ihr Unternehmen sitzt in Bayern oder hat in Bayern eine Betriebsstätte und ist bei einem deutschen Finanzamt gemeldet.



- Sie haben die Corona-Soforthilfe-Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes nur einmal beantragt und erhalten (Verbot der Doppelförderung).
- Ihr Unternehmen litt vor dem 31.12.2019 nicht an Liquiditätsengpässen oder anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, was Sie ggfs. durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz belegen können.
- Gegen Ihr Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig; dies können z.B. Pfändungen von Konten und Grundbesitz des Unternehmens sein.
- Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zur Anzahl der von Ihnen Beschäftigten abgegeben.
- Sie werden die Mittel zweckmäßig verwenden; d.h. ausschließlich um Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand Ihres Gewerbes/Unternehmens zu bezahlen. Hiermit dürfen Sie Sach- und Finanzaufwände wie gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen u.ä. begleichen.
- Falls Ihnen im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wird, können Sie den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

Sie werden hiermit nochmals belehrt, dass entscheidungserhebliche Falschangaben im Rahmen Ihres Antrags auf den Corona-Zuschuss mehrere Straftatbestände erfüllen, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass seitens des Finanzamts, des Landesrechnungshofs von Bayern, des Bundesrechnungshofs und/oder der Europäischen Kommission Nachprüfungen über Beantragung und Erhalt des Corona-Zuschusses erfolgen werden und Sie sich gegenüber diesen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet haben. Sie müssen unter anderem Nachweisen, dass die Mittel für die Betriebsausgaben wie Miete und Gehälter nur für die nächsten 3 Monate aufgebraucht wurden. Es können auch Rechnungen und Belege verlangt werden.

Sollten Zahlungen aufgrund Ihres Antrags den tatsächlichen Bedarf übersteigen, Überkompensationen bspw. durch die Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprüchen (z.B. beantragte Entschädigungsleistungen nach Bundesinfektionsschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld) eintreten oder sollten Sie Zuschüsse in Gänze oder in Teilen zu Unrecht oder überkompensiert erhalten haben, so überweisen Sie zu Ihrer Entlastung das Geld oder den Teilbetrag an das Bayerische Staatsministerium zurück.

Bitte Überprüfen Sie auch ob die Höhe der erhaltenen Soforthilfe tatsächlich auch in der Höhe für 3 Monate notwendig ist, in diesen Fall senden Sie uns bitte Ihre Rechnungen oder Verträge per Email zu.

Sollten Sie einen Teil oder die Gesamtsumme an das Bayerische Staatsministerium zurücksenden, bitten wir Sie die Vorgangsnummer aus Ihrem Antrag auf Zuschuss, sowie die zu erstattende Summe uns per Email zukommen zu lassen, den Verwendungszweck sowie die Bankverbindung erhalten Sie umgehend von uns.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie
Prinzregentenstraße 28
80538 München